

Hinweise zu Änderungen bei der Führung des Anlagenlogbuchs und bei der Dichtheitsprüfung gemäß der neuen F-Gase Verordnung (EU) 517-2014

Änderungen in Bezug auf die Dichtheitsprüfungen

In der neuen F-Gase Verordnung gilt nicht mehr die Kältemittelfüllmenge der Anlage in kg als Maßstab für die Anzahl der auszuführenden Dichtheitsprüfungen, sondern das CO₂ Äquivalent des enthaltenen Kältemittels. Für Anlagen mit einer Kältemittelfüllmenge mit einem CO₂ Äquivalent von 5t, oder mehr, sind Dichtheits-Prüfungen durchzuführen.

Abweichend davon sind Anlagen mit Füllmenge unter 3 kg (6 kg hermetische Systeme) bis zum 31.12.2016 von der Prüfpflicht ausgenommen. Ab dem 01.01.2017 gilt dann dort auch die Regelung gemäß CO₂ Äquivalent.

Die neuen Grenzwerte für die Bestimmung der auszuführenden Dichtheitsprüfungen sind wie folgt:

Erforderlicher Prüfintervall alle **12 Monate** Kältemittelfüllung mit **5t bis 50t** alle **6 Monate** Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent **50t bis 500t** alle **3 Monate** Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent **500t und größer**

mit Leckage-Erkennungssystem verdoppeln sich die Prüfintervalle

alle **24 Monate** Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent **5t bis 50t**

alle **12 Monate** Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent **50t bis 500t**

alle **6 Monate** Kältemittelfüllung mit CO₂ Äquivalent **500t und größer**

Allerdings ist auch das Vorhandensein eines Leckage-Erkennungssystem für Anlagen mit CO₂ Äquivalent 500t und größer obligatorisch.

Die Prüffrist für das Leckage-Erkennungssystem beträgt mindestens alle 12 Monate!

Durch diese Umstellung muss für alle Anlagen anhand der Anlagenfüllmenge und des GWP Wertes des darin enthaltenen Kältemittels der entsprechende CO₂ Äquivalent ermittelt und im Anlagenlogbuch entsprechend dokumentiert werden.

Bei Vorhandensein eines Kältemittels mit hohem GWP verschiebt sich dadurch oft die Klassifizierung und die benötigten Prüfintervalle.

Ausführung der Dichtheitsprüfung bis auf weiteres gemäß Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 und der Chemikalien-Klimaschutzverordnung. Hier kann es eventuell noch zu Anpassungen kommen.

Für Kälte-Klimaanlagen mit **einem CO₂ Äquivalent von 5t oder größer** ist ein Anlagenlogbuch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen auszuhändigen.

Neu: Ein Exemplar ist beim Betreiber an der Anlage aufzubewahren, eine Kopie ist bei dem betreuenden Kälte-Klima Fachbetrieb aufzubewahren. Es müssen also pro Anlage zwei Logbücher geführt werden! Der für die Anlage berechnete CO₂ Äquivalent muss eingetragen werden und entsprechend der benötigte Prüfintervall festgelegt werden.